

# Schutzkonzept Anlage BVC

Anlagenverantwortlicher / Kontaktperson bei Fragen zum Schutzkonzept:

Thomas Jaag  
Nordstrasse 2  
7000 Chur  
Tel 079 783 20 15

## Übergeordnete Grundsätze

1. Symptomfrei ins Training
2. Distanz halten – wenn nicht gewährleistet > Maskenpflicht
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Maskenpflicht im Tennisclub und BVC Areal
5. Reservierungspflicht - Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – «Contact Tracing»)
6. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
7. Erlaubte Nutzung (max 15 Personen)



## Neue Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, im und nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und **auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Sind die 1.5 Meter Abstand nicht gewährleistet, ist das Tragen von Masken obligatorisch.** Gleichzeitig dürfen maximal 15 Personen inklusive Trainer zusammen trainieren.

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Maskenpflicht auf dem gesamten Areal

Auf dem gesamten Areal des Tennisclub und des BVC gilt eine Maskenpflicht. Werden die Mindestabstände während dem Training eingehalten, darf dafür die Maske abgelegt werden.



## 5. Präsenzlisten führen/ Feld reservieren

Das Benützen der Anlage ist nach wie vor nur nach bestätigter Reservationsemail (vorstand@bvc-calanda.ch) oder für Fixfeldmieter (siehe nächster Abschnitt) erlaubt. Die Mail muss die Namen aller Teilnehmer sowie die Telefonnummer der Kontaktperson enthalten.

Jeder Fixfeldmieter, welcher die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragung oder einen Corona-Beauftragten bestimmen und diese dem BVC melden (vorstand@bvc-calanda.ch). Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden und registriert die Teilnehmenden mit Telefonnummer fürs Contact-Tracing. Die Teilnehmerlisten müssen für zwei Wochen aufbewahrt werden und auf Anfragen dem BVC oder den Behörden übermittelt werden.

## 6. Bestimmung Corona-Beauftragung oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragung oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies **Thomas Jaag**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (T +41 79 783 20 15 oder [vorstand@bvc-calanda.ch](mailto:vorstand@bvc-calanda.ch)).

## 7. Erlaubte Nutzungen

### Trainingsaktivitäten mit Einschränkungen:

– für Personen mit Jahrgang 2000 und älter in Gruppen bis zu 15 Personen – sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

### Trainingsaktivitäten ohne Einschränkungen:

- von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger
- von Beachvolleyball-Teams, die an internationalen Beachvolleyballturnieren (CEV/FIVB) teilnehmen

